

die Rechtsvorschriften über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(3) Für Eisenbahner mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von 10 und mehr Jahren beträgt der Steigerungsbetrag zur Berechnung der Alters- oder Invalidenversorgung für jedes Jahr der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn 1,5 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Steigerungsbetrag von 1,5 % gilt auch für die Berechnung der Invalidenversorgung von Eisenbahnern mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von mindestens 5 Jahren, wenn die Invalidität während der ununterbrochenen Dienstzeit eintritt.

(4) Der Berechnung der Unfallversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit einem monatlichen Durchschnittsverdienst von mehr als 600 M in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall ist der durchschnittliche monatliche Gesamtverdienst mit den gleichen Lohnbestandteilen zugrunde zu legen, wie bei einem Verdienst bis 600 M monatlich. Das gilt auch für die Berechnung der Unfallhinterbliebenenversorgung.

§ 12

(1) Für die Gewährung und Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sowie der Zusatzhinterbliebenenrente gelten die Rechtsvorschriften über die freiwillige Zusatzrentenversicherung bei der Sozialversicherung, soweit nachfolgend oder im Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn nichts anderes festgelegt ist.

(2) Eisenbahner, die am 1. Januar 1974 bei der Deutschen Reichsbahn tätig sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 13

Haben Eisenbahner, die bereits vor dem 1. Januar 1974 bei der Deutschen Reichsbahn tätig waren, nach den bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Versorgungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn einen höheren Versorgungsanspruch als nach den §§ 11 und 12 dieser Verordnung, sind die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, daß diese Eisenbahner der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 30. Juni 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beitreten.

§ 14

Alters- und Invalidenrenten der Sozialversicherung, die als die höhere Leistung anstelle von Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn gezahlt werden und auf die bereits vor dem 1. Januar 1974 Anspruch bestand, werden in Abhängigkeit von der Anzahl der nachgewiesenen Dienstjahre bei der Deutschen Reichsbahn wie folgt erhöht:

- bei 10 Dienstjahren um 15 M monatlich,
- für jedes weitere vollendete Dienstjahr um zusätzlich 1,50 M monatlich.

Das gilt auch für ruhende Alters- bzw. Invalidenrenten, wenn diese mit der Erhöhung die Alters- bzw. Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn übersteigen.

§ 15

Einzelheiten der Anwendung der §§ 11 bis 14 regelt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem I

Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

§ 16

Dienstränge

(1) Zur Stärkung der Verantwortung und als moralische Anerkennung der Leistungen der Eisenbahner, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung werden bei der Deutschen Reichsbahn folgende Dienstränge verliehen:

Ranggruppe I	Reichsbahn-Unterasistent Reichsbahn-Assistent Reichsbahn-Oberassistent Reichsbahn-Hauptassistent
Ranggruppe II	Reichsbahn-Untersekretär Reichsbahn-Sekretär Reichsbahn-Obersekretär Reichsbahn-Hauptsekretär
Ranggruppe III	Reichsbahn-Inspektor Reichsbahn-Oberinspektor Reichsbahn-Amtmann Reichsbahn-Oberamtmann
Ranggruppe IV	Reichsbahn-Rat Reichsbahn-Oberrat Reichsbahn-Haupttrat
Ranggruppe V	Reichsbahn-Direktor Reichsbahn-Oberdirektor Reichsbahn-Hauptdirektor Stellvertreter des Generaldirektors Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn.

(2) Die Verfahrensweise der Verleihung der Dienstränge regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 17

Uniform

(1) Die Eisenbahner tragen eine Uniform mit entsprechenden Dienstrangabzeichen.

(2) Einzelheiten der Gestaltung und des Tragens der Uniform regelt der Minister für Verkehrswesen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 18

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitspflichten entscheidet der Disziplinarvorgesetzte auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, ob eine Aussprache im Arbeitskollektiv geführt, ein Antrag auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission gestellt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Für die nach Abs. 1 zu treffende Entscheidung sind das gesellschaftliche Verhalten, die Leistungen des Eisenbahners sowie die Gesamtheit aller Umstände, besonders die Schwere der Pflichtverletzung und der Grad des Verschuldens, zu berücksichtigen.

(3) Beantragt der Staatsanwalt oder ein anderes dazu befugtes Organ, die Einleitung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission oder eines Disziplinarverfahrens, ist diesem Antrag zu entsprechen.